



Leben mit Kindern in Erlensee e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Betreuung von Schulkindern
Eine Elterninitiative, von Eltern getragen und gestaltet

SATZUNG

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

**"Leben mit Kindern in Erlensee e.V."
Verein zur Betreuung von Schulkindern**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlensee Friedrich Ebert Straße 23
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Der Verein bildet die rechtliche Basis für die Eigeninitiative von Eltern zur Sicherstellung von Betreuungsplätzen für Kinder.
2. Der Verein versteht sich:
 - als Interessensvertreter für Eltern und Kinder, die einen Betreuungsplatz benötigen,
 - als Partner der Gemeinde Erlensee,
 - als Partner für alle schulischen, gemeinnützigen und kirchlichen Einrichtungen in Erlensee, die sich um die Verbesserung der Versorgungssituation bemühen.
3. Der Verein kann bei Bedarf eigene Kindertagesstätten errichten und unterhalten. Er kann zu diesem Zweck auch mit anderen Partnern Kooperationen eingehen, wenn diese den Zielen des Vereins dienlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützt.
2. Fördernde Mitglieder können gemeinnützige Einrichtungen, Firmen, Schulen und Gebietskörperschaften oder sonstige juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag von 18,40 € für die Einzelmitgliedschaft oder 24,54 € für die Partnermitgliedschaft zu zahlen. Den Beitrag für Fördermitglieder setzt der Vorstand fest.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Der Austritt muß schriftlich erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist ohne Stellungnahme möglich, wenn das Mitglied seinen durch die Organe des Vereins beschlossenen Verpflichtungen, insbesondere denen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Gebühren nicht nachkommt.
4. Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages oder von Gebühren.

Organe

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll innerhalb des 1. Quartals stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen sollen schriftlich erfolgen, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung zu vor die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
- c) Entlastungs des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und Ordnungen
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins
- die Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen
- Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um Betriebsmittel- oder Kontokorrentkredite handelt

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
2. Den Vorstand sollen in der Regel 5 Personen bilden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Schulleitung der Grundschule Langendiebach erhält einen ständigen Sitz als Beisitzer in dem fünfköpfigen Gremium.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes, sowie sein Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist das Zusammenwirken von mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB erforderlich.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB aus dem Vorstand aus, so muß der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger wählen. Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen, wenn dieses zur Lösung besonderer Aufgaben erforderlich ist. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlußfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen zu erstatten, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß in der Tagesordnung stehen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Erlensee zur Verfügung gestellt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden.
Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 9 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.11.1994 errichtet.
Die erste Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.11.1996 beschlossen.
Die zweite Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2001 beschlossen

Heinz Hunn
Vorstandsvorsitzender